

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d1ba765-869e-3275-8483-ec296ce52249>

Bibliografie

Titel	Umgang mit Lichtwellenleiter-Kommunikations-Systemen (LWKS) (bisher: BGI 5031)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 203-039
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.6 - 5.6 Sekundäre Gefährdungen

5.6.1

Brandgefahr

Im Laserbereich, besonders in Nähe von offenen Faserendflächen, dürfen keine brennbaren und keine leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden.

5.6.2

Explosionsgefahr

Laserstrahlung kann - insbesondere bei Fokussierung und am Faserausgang - durch Absorption in explosionsfähiger Atmosphäre oder an festen Oberflächen zur Zündquelle werden (siehe auch Abschnitt 6.4.3).

5.6.3

Verletzungen durch Faserreste

Bei Steckerkonfektionierung oder Spleißarbeiten entstehende Faserreste sollten in gesonderten Behältnissen gesammelt und entsorgt werden. Feine Fasern können in die Haut oder ins Auge eindringen und zu Entzündungen führen.

